

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main



Veröffentlichungsnummer: 28/2014

In Kraft getreten am: 07.06.2014



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

**Neunte Änderung der
Aufnahmeprüfungsordnung
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main
vom 5. Dezember 2005,
zuletzt geändert durch den 8. Änderungsbeschluss
vom 27.01.2014**

9. Änderungssatzung vom 26.05.2014

Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main hat am 26. Mai 2014 gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617, 618) nachfolgende Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 05.12.2005 (StAnz. S. 942) beschlossen.

Artikel 1

1. Der § 50 Konzertexamen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 50 Konzertexamen

(1) Der Studiengang Konzertexamen kann in folgenden Fächern absolviert werden:

Fachgruppe A: Bläser (Holzbläser - Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott; Blechbläser - Horn, Trompete, Posaune sowie Harfe und Schlagzeug)

Fachgruppe B: Gesang

Fachgruppe C: Gitarre, Laute

Fachgruppe D: Historische Instrumente (Streicher und Bläser)

Fachgruppe E: Streicher (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass)

Fachgruppe F: Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel).

(2) Förmliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu dem Studiengang setzt den Abschluss eines Studiums durch eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung mit einem der unter Abs. 1 genannten Fächer als Hauptfach voraus.

Der Nachweis darüber ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung vorzulegen, spätestens aber bei der Immatrikulation. Bewerberinnen oder Bewerber, die diesen Nachweis zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags noch nicht vorlegen können, werden mit dem schriftlichen Hinweis zugelassen, dass die Prüfung unter Vorbehalt erfolgt. Die Immatrikulation setzt die bestandene Zulassungsprüfung voraus.

(3) Zulassungsprüfung

(a) Zur Feststellung der fachlichen und künstlerischen Eignung erfolgt eine zweistufige Zulassungsprüfung in Form einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Zur Hauptprüfung wird zugelassen, wer die Vorprüfung besteht.

(b) Die Vorprüfung entfällt, wenn eine Prüfungskommission der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main im Rahmen einer Diplomprüfung oder Masterprüfung in den in Abs. 1 genannten Fächern auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Zulassung zur Hauptprüfung ausgesprochen hat. Diese Entscheidung über die Zulassung zur Hauptprüfung ist getrennt vom Abschlusszeugnis zu testen.

(4) Prüfungskommissionen

(a) Die Prüfungen werden durch eine Kommission abgenommen, deren Mitglieder und Vorsitz vom Dekanat bestimmt werden. Ist die Dekanin oder der Dekan des Prüfungsfaches Mitglied der Kommission, obliegt ihr oder ihm der Vorsitz. Für den Fall, dass ein bestelltes Mitglied ausfällt, soll regelmäßig mindestens ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(b) Die Prüfungskommission für die Vorprüfung besteht aus 3 Lehrenden der Fachgruppe, der das Hauptfach der Bewerberin oder des Bewerbers zuzuordnen ist. Weist die Fachgruppe zum Zeitpunkt der Bestellung der Kommission nicht genügend Lehrende auf, können Lehrende aus allen in Abs. 1 genannten Fachgruppen bestellt werden. Dasselbe gilt, wenn ein bestelltes Kommissionsmitglied aus zwingenden Gründen ausfällt und die Bestellung eines Ersatzmitgliedes aus derselben Fachgruppe nicht rechtzeitig möglich ist.

(c) Die Prüfungskommission für die Hauptprüfung besteht aus 7 Mitgliedern: im Regelfall aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der in Abs. 1 genannten Fachgruppen sowie einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter aus der Fachgruppe A oder E. Stehen ausnahmsweise keine Lehrenden oder nicht genügend Lehrende aus der jeweiligen Fachgruppe – auch für einen eventuellen zwingenden Vertretungsfall – zur Verfügung, können Lehrende aus allen Fachgruppen gemäß Abs. 1 bestellt werden.

(5) Prüfungsablauf und Prüfungsdauer

(a) Die Dauer der reinen Vortragszeit in der Vorprüfung beträgt bei Instrumenten der Fachgruppe A 20 Minuten, der Fachgruppe B 15 Minuten, der Fachgruppe C 20 Minuten, der Fachgruppe D 15 Minuten, der Fachgruppe E 10 Minuten sowie der Fachgruppe F 15 Minuten.

(b) Die Dauer der reinen Vortragszeit in der Hauptprüfung beträgt jeweils 20 Minuten.

(6) Prüfungsstoff

(a) Die Bewerberin oder der Bewerber legt mit der Anmeldung zur Prüfung ein entsprechendes Programm für das jeweilige Instrument nach folgenden Vorgaben vor:

Fachgruppe A

Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Harfe:

Mindestens sechs Werke hohen Schwierigkeitsgrades unter Berücksichtigung der Stilepochen Barock, Klassik, Romantik und Moderne. (Im Falle Blockflöte Werke des 17./18. Jahrhunderts unterschiedlicher Stile sowie des 20./21. Jahrhunderts). Unter ihnen müssen mindestens ein Konzert und ein Solo-Werk sein. Eines der Werke kann ein für das Instrument repräsentatives Kammermusikwerk in größerer Besetzung sein. Die Spieldauer der eingereichten Werke muss bei Holzbläsern mindestens 100 Minuten und bei Blechbläsern mindestens 80 Minuten betragen.

Schlagzeug:

Ein Paukenkonzert aus der herkömmlichen oder modernen Literatur sowie ein Schlagzeugkonzert aus der herkömmlichen oder modernen Literatur und je vier schwere Orchesterstellen aus der Opern- und Konzertliteratur für a) Pauken, b) Glockenspiel, c) Xylophon und d) Vibraphon.

Fachgruppe B

Gesang:

Schwerpunkt Oper:

- Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 60 Minuten Länge aus Opernarien und -Szenen.
- Das Repertoire muss mindestens 3 Zeitepochen umfassen, darunter mindestens eine Komposition nach 1970 oder aus der zweiten Wiener Schule.
- Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden.
- Das gesamte Programm ist auswendig vorzutragen. Die Kommission wählt zu Beginn der Prüfung 15 Minuten aus dem eingereichten Programm aus. Das erste Stück kann von den Kandidaten selbst bestimmt werden.
- Mindestens zwei studierte Opernpartien sind nachzuweisen, die im Idealfall auch aufgeführt worden sind.

Schwerpunkt Lied/Oratorium:

- Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 60 Minuten. Das Repertoire kann gewählt werden aus den Bereichen Oratorium und Lied und sollte in der Gewichtung ca. 1/3 Oratorium und 2/3 Lied enthalten.
- Die vorgelegten Werke müssen mindestens 3 Zeitepochen umfassen, darunter mindestens eine Komposition nach 1970 oder aus der zweiten Wiener Schule sowie ein oder mehrere Werke von J.S. Bach, W.A. Mozart oder J. Haydn.
- Das Repertoire muss in Originalsprache und neben Deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden.
- Die Kommission wählt zu Beginn der Prüfung 15 Minuten aus dem eingereichten Programm aus. Das erste Stück kann von den Kandidaten selbst bestimmt werden.
- Alle Lieder sind auswendig vorzutragen.

Fachgruppe C

Gitarre:

1. Werke des 16./17. Jahrhunderts (z.B. von Milan, Dowland, de Visée)
2. Ein größeres Werk von Bach
3. Ein größeres Werk der Gitarrenklassik (z.B. von Sor, Giuliani, Aguado)
4. Eine Etüde von H. Villa-Lobos
5. Ein größeres zeitgenössisches Werk (z.B. „Tento“ oder „Royal Winter Musik“ von H.W. Henze, „Nocturnal“ op. 70 von B. Britten)

Unter den einzureichenden Stücken kann auch ein kammermusikalisches Werk sein, wenn der Gitarrenpart dominierend ist (z.B. „Sonata concertata“ für Gitarre und Violine von N. Paganini)

Laute:

Programm von 80 Minuten Dauer mit anspruchsvollen Werken des 16. bis 18. Jahrhunderts aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter Musik aus England, Frankreich, Deutschland. In jedem Falle muss ein anspruchsvolles Werk von J.S. Bach enthalten sein.

Fachgruppe D

Historische Instrumente:

Programm von 80 Minuten Dauer mit anspruchsvollen Werken aus den für das jeweilige Instrument relevanten Epochen und Stilbereichen.

Fachgruppe E

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass:

Mindestens sechs Werke hohen Schwierigkeitsgrades unter Berücksichtigung der Stilepochen Barock, Klassik, Romantik und Moderne. Unter ihnen müssen mindestens ein Konzert und ein Solo-Werk sein. Eines der Werke kann ein für das Instrument repräsentatives Kammermusikwerk in größerer Besetzung sein. Die Spieldauer der eingereichten Werke muss mindestens 100 Minuten, bei Kontrabass 80 Minuten, betragen.

Fachgruppe F

Klavier:

1. Mindestens ein Präludium und eine Fuge (WTK) von Bach und ein anderes größeres Barockwerk (anstelle des Barockwerkes können auch zwei weitere Präludien und Fugen (WTK) oder auch z.B. einige Scarlatti-Sonaten treten),
2. eine klassische Sonate,
3. ein romantisches Werk,
4. ein Werk aus dem Impressionismus oder der Klassischen Moderne oder der Zweiten Wiener Schule,
5. ein Werk nach 1950,
6. zwei Etüden (mindestens eine von Chopin),
7. ein Klavierkonzert

Cembalo:

Programm von 90 Minuten Dauer mit anspruchsvollen Werken des 17. und 18. Jahrhunderts und evtl. des 20. und 21. Jahrhunderts aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter Musik aus England, Frankreich, Deutschland. In jedem Falle muss ein anspruchsvolles mehrsätziges Werk von J.S. Bach enthalten sein.

Orgel:

1. Zwei anspruchsvolle Werke aus der Zeit vor J.S. Bach,
2. drei größere Werke von Bach, darunter eine Triosonate,
3. zwei schwierige Werke aus der Romantik, darunter ein Werk von Max Reger,
4. zwei anspruchsvolle neuzeitliche Werke.

(b) Für die Eignungsprüfung ist ein Programm einzureichen, das die in Absatz a genannten Anforderungen erfüllt. Entspricht das vorbereitete Programm nicht den dort genannten Vorgaben, ist eine Teilnahme an der Eignungsprüfung nicht möglich.

(c) Bei einer Wiederholung der Zulassungsprüfung dürfen Werke, die bereits in der ersten Prüfung vorgelesen wurden, nicht erneut angegeben werden.

(7) Prüfungsgegenstand

(a) Für die Vorprüfung wählt die Prüfungskommission zu Beginn und während der Prüfung aus dem mit dem Zulassungsantrag eingereichten Programm gem. Abs. 6 a) eine Vortragsfolge von Werken und/oder Werkteilen aus.

(b) Für die Hauptprüfung wählt die Prüfungskommission aus dem mit dem Zulassungsantrag eingereichten Programm gem. Abs. 6 a) eine Vortragsfolge von Werken und/oder Werkteilen aus. Die Prüfungskommission kann einen Wechsel der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber angegebenen Werke aus sachlichem Grund bis zum Beginn der Prüfung zulassen.

(8) Beurteilungskriterien

(a) Die Zulassung zur Hauptprüfung erfolgt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Vortrag keine offenkundigen Mängel bezogen auf die Kriterien unter (b), eine sichere und belastbare Instrumental- bzw. Gesangstechnik, sowie bei Sängerinnen und Sängern eine herausragende stimmliche Qualität zeigt und ein Bestehen der Hauptprüfung trotz eventueller geringfügiger Mängel möglich erscheint.

(b) Die Zulassung zum Studiengang Konzertexamen setzt eine herausragende künstlerische Leistung voraus, bei der eine eigenständige Interpretation klar erkennbar ist, und die eine Erweiterung und Vertiefung einer bereits vorhandenen solistisch geprägten Veranlagung während des weiteren Studiums erwarten lässt.

(c) Für den Einzelvortrag wird daher erwartet, dass in Kombination mit den entsprechenden instrumentalen bzw. stimmlichen Fähigkeiten ein hoch-differenzierter musikalischer Vortrag (z.B. Klang, Dynamik, Zeit, Struktur) zu einer selbstständigen interpretatorischen Leistung führt.

(d) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch das Niveau und die Qualität ihres bzw. seines Vortrages erwarten lässt, dass sie bzw. er nach Absolvierung des Studiengangs auch im internationalen Vergleich herausragende künstlerische Leistungen erbringen wird.

(9) Abstimmung der Kommission

(a) Die Kommission entscheidet in beiden Prüfungsstufen nach Beratung mit der Mehrheit der Stimmen und abweichend von § 6 Abs. 1,4 ohne Vergabe von Punkten mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Stimmenthaltung gilt als „nicht bestanden“.

(b) Die Hauptprüfung wird nur durchgeführt, wenn die Vorprüfung bestanden ist.

(c) Die Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies innerhalb von zwei Arbeitstagen nach mündlicher oder schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich oder zu Protokoll der Prüfung beantragt; ist mit der Mitteilung des Ergebnisses nicht auf das Antragserfordernis schriftlich hingewiesen worden, kann der Antrag auch noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gestellt werden. In diesem Fall beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit schriftlicher Bekanntgabe der Begründung.

(10) Prüfungsablauf und Dokumentation

Die bzw. der Vorsitzende führt über den Ablauf der Vorprüfung und der Hauptprüfung ein Protokoll, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- die Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen
- Datum, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung und der jeweiligen Prüfungsabschnitte
- die Feststellung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Befragen erklärt hat, dass ihr bzw. ihm keine Umstände bekannt sind, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen
- die vorgetragenen Werke oder Werkteile
- das Ergebnis der Schlussberatung nach Stimmanteilen
- die wesentlichen Gründe der Entscheidung aufgrund der Schlussberatung und
- die mündliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberin bzw. den Bewerber einschließlich der Belehrung über die schriftliche Begründung gem. Abs. 9 c.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.“

2. Der § 54 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 54 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Aufnahmeprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Die vorstehende Fassung der Aufnahmeprüfungsordnung gilt für alle Aufnahmeprüfungen, die nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 04. Juni 2014

gez.

Thomas Rietschel

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main